

Verlängert bis zum 30.09.2027

Förderschwerpunkt 3:

Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme

Aufruf 3.1 im Programm BENE 2: „Förderung von investiven Vorhaben zum klimafreundlichen Umbau vorhandener Energieinfrastrukturen, Energieerzeugung und Speicherung.“

Ziel

Ziel ist eine Minderung der CO₂-Emissionen durch die Optimierung und Ausbau bestehender Wärme-, Energie- und Speichersysteme, sowie durch Sektorenkopplung von Infrastrukturen für Wärme, Strom, Gas und Mobilität. Durch eine Erhöhung des Einsatzes erneuerbarer Energien oder den Anschluss an (hocheffiziente) Fernwärmenetze soll die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert werden. Die Förderung soll entweder am einzelnen Netzbestandteil ansetzen oder auf ein kleinräumiges Gebiet (Quartier) ausgerichtet werden.

Teilnehmerkreis

Die Förderung richtet sich an die Hauptverwaltung, Bezirksverwaltungen und nachgeordnete Einrichtungen; Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen; öffentliche Unternehmen sowie Unternehmen und Unternehmenskooperationen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Berlin.

Fördergegenstände

Gefördert werden

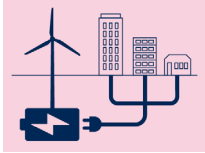
- Investitionen in die Verknüpfung und Ergänzung vorhandener Energieinfrastrukturen für Strom, Wärme (Abwärme), Gas und Mobilität (Sektorenkopplung unter Beachtung des Artikel 7 Abs. 1 h) der EFRE- und Kohäsionsfonds VO);
- Investitionen in die Flexibilisierung und intelligente Steuerung von Energieerzeugung und Energieverbrauch (Digitalisierung, beispielsweise durch virtuelle Kraftwerke u. a.);
- Investitionen in die Speicherung (Strom und Wärme) und Nutzung von sogenanntem Überschussstrom aus erneuerbaren Energien.

Förderhöhe

Die Höhe der Förderung bemisst sich anteilig auf Basis der förderfähigen (beihilfefähigen) Ausgaben. Förderfähig sind die notwendigen Investitionen, Ausgaben für Grunderwerb sowie bestimmte Sachausgaben wie Leistungen Dritter und Planungsleistungen. Personalausgaben sind bei investiven Projekten nicht förderfähig. Die förderfähigen Ausgaben werden im Rahmen der Antragsprüfung festgelegt. Bei beihilferelevanten Maßnahmen sind die beihilfefähigen Ausgaben gemäß der De-minimis-Verordnung oder gemäß dem jeweiligen AGVO-Artikel zu ermitteln.

Die Förderquote kann unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit bis zu 75 % und in besonderen Ausnahmefällen bis zu 90 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

Bitte das BENE 2 Merkblatt zu Beihilfen beachten. Welche AGVO-Artikel für den FS 3 angewandt werden können, ist im Fördermerkblatt FS 3 aufgeführt.



Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme

Bei Vorhaben bis 200.000 EURO Gesamtausgaben wird auf die förderfähigen Ausgaben eine Pauschale in Höhe von 7 % gemäß Artikel 54 Buchst. a) der Verordnung (EU) 2021/1060 gewährt. Ausgaben hierfür müssen nicht nachgewiesen werden.

Auswahlverfahren

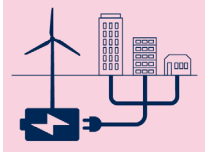
Die eingereichten Projekte werden in der Reihenfolge des Eingangs durch die B.&S.U. mbH geprüft und bei Vorliegen der Förderfähigkeit in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (Mittelgeber) zur formellen Antragstellung aufgefordert. In die Projektauswahl im Förderschwerpunkt 3 werden zusätzlich ein externes Expert*innengremium und Fachstellen eingebunden.

Termine und Fristen

Projektskizzen können ab Veröffentlichung des Aufrufes bis zum **30.09.2027** eingereicht werden. Interessenten, die bereits vor Veröffentlichung des Aufrufes Skizzen eingereicht hatten, werden zur digitalen Einreichung im Förderportal aufgefordert. Das Förderbudget für diesen Aufruf beträgt vorläufig 50,4 Mio. EURO.

Hinweise und technische Anforderungen

1. Die Förderrichtlinie sowie das Fördermerkleblatt zum FS 3 und darin insbesondere die Förderausschlüsse sind zu beachten. Es werden nur Vorhaben ab 50.000 EURO förderfähiger Gesamtausgaben bezuschusst. Für die Investitionsvorhaben wird die Vorlage einer Machbarkeitsanalyse (oder vergleichbare Studie) vorausgesetzt. Diese kann über den Aufruf 3.2 (Machbarkeitsanalyse) beantragt und gefördert werden.
2. Förderfähig sind die (Primär-)Wärmenetze und die Gebäude(übergabe)stationen inkl. Speichern.
3. Zu den förderfähigen Energieinfrastrukturen im Sektor Gas zählen Netze für Biogas und Wasserstoff.
4. Zu den förderfähigen Energieinfrastrukturen im Sektor Mobilität zählen die Versorgungsnetze, ggf. Speicher und Ladeinfrastrukturen von städtischer Mobilität.
5. Im Zusammenhang mit Netzen und Speichern sind auch die Energieerzeuger förderfähig. Nicht förderfähig sind Neuanlagen zur Wärme- oder Stromerzeugung, die mit fossilen Energieträgern betrieben werden sollen.
6. Der Anteil regenerativ erzeugter Wärme muss nach Umsetzung der Maßnahme mindestens 65 % betragen.
7. Bei Wärmepumpen ist die Nachweisführung in Bezug auf die Jahresarbeitszahl (JAZ) vorzubereiten. Elektrisch oder mit Biogas betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresarbeitszahl von mindestens 2,7 erreichen.
8. Bei Anschluss an ein Fernwärmenetz gilt: Der Primärenergiefaktor muss $< 0,5$ betragen nach § 22 Absatz 2 GEG. Das Zertifikat ist vorzulegen.
9. Die Installation einer PV-Anlage ist nur in Verbindung mit einem Stromspeicher förderfähig. Die Dimensionierung ist zu begründen.
10. Anlagen aus den Bereichen Biomasse, PV-Kollektoren, solarthermische Kollektoren,



Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme

Wärmepumpen müssen in der Positivliste förderfähiger Anlagen der BAFA gelistet sein¹.

11. Es sind Wärmemengen- und Stromzähler zur Verbrauchserfassung einzubauen.
12. Bei Anschluss an ein Nahwärmenetz gilt: Die Wärmeerzeugung muss zu 65 % regenerativ bzw. aus unvermeidbarer Abwärme erfolgen.
13. Im Falle jeglicher Anpassung (lokaler) Netzinfrastruktur wird eine Stellungnahme der für Energieaufsicht verantwortlichen Senatsverwaltung eingeholt (derzeit SenWiEnBe, Abt. III, Referat A - Energie).
14. Bei dem Neubau von Infrastrukturkomponenten und Speichern außerhalb bestehender Gebäude, müssen ökologische, flächenschonende Bauweisen realisiert werden. Durch die Wiedernutzung bebauter Flächen soll eine Flächen-Neuinanspruchnahme vermieden werden.
15. Maßnahmen zur Betriebsoptimierung durch elektronische Systeme mit dem Ziel der Verbesserung der Energieeffizienz und der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen sind bei der Planung zu berücksichtigen.
16. Die Nutzung oder Einführung digitaler/ digitalisierter Anwendungen und intelligenter Steuerungssysteme für Energieverbraucher wird nur in Kombination mit Maßnahmen der Anlagentechnik bezuschusst.
17. Die Inbetriebnahme/ vorgesehene Nutzung der geförderten Anlagen und Komponenten hat innerhalb der Frist für den Verwendungsnachweis zu beginnen. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme des Betriebs auch später erfolgen, zwingend jedoch innerhalb der Programmlaufzeit (Förderperiode bis 2029). Die Zeiträume der Zweckbindung sind einzuhalten und verlängern sich gegebenenfalls bei einer abweichenden Inbetriebnahme.
18. Für Anlagen zur Stromerzeugung (z. B. PV, KWK, Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssysteme) gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (z. B. Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nicht mit staatlichen Beihilfen finanziert werden.

Unterlagen

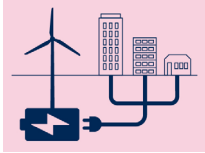
Der gesamte Prozess der BENE 2-Förderung von Skizze über Antrag und Mittelanforderungen bis hin zur Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt über das webbasierte BENE 2-Förderportal, dessen Nutzung für alle Antragstellenden und Begünstigten verpflichtend ist.

Link zum BENE 2-Förderportal:
<https://bsu.antragsportal.foemis.de/>

Neben der allgemeinen Projektbeschreibung sind im Schritt der Antragstellung weitere Anlagen einzureichen.

Weitere Hinweise und Informationen sind auf der BENE-Website: www.berlin.de/bene

¹ Liste aller förderfähigen Anlagen im Rahmen der Richtlinie „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“ BAFA - Listen der förderfähigen Anlagen



Förderschwerpunkt 3: Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme

Insbesondere unter Förderschwerpunkt 3 „Intelligente Energiesysteme, Netze und Speichersysteme“ oder bei den FAQ's zu finden.

